

Allgemeinverfügung vom 08.12.2020

über Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Ravensburger Wochenmarkt in der Innenstadt bzgl. Angebotsbeschränkungen

Die Stadt Ravensburg erlässt, gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Corona-Verordnung vom 30.11.2020 i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt wird beschränkt. Die Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr oder zum Verzehr an Ort und Stelle wird nicht zugelassen. Diese Beschränkung ist befristet bis das Infektionsgeschehen und die Inzidenzwerte wieder eine Lockerung ermöglichen.

I. Begründung

1.1

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit der Corona-Verordnung verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen angeordnet. Ziel der Corona-Verordnung ist, Infektionsgefahren zielgerichtet zu reduzieren und den Gesundheitsschutz der Bürger und Bürgerinnen zu fördern. Durch infektionsschützende Maßnahmen soll die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. verlangsamt werden. Dazu enthält die Corona-Verordnung Ge- und Verbote, die Freiheiten des Einzelnen einschränken.

Zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Sinne des IfSG und gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) ist die Ortspolizeibehörde der Stadt Ravensburg. Danach kann zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten unter anderem geregelt werden, dass

öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen betreten werden dürfen (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG). Die Corona-Verordnung lässt ausdrücklich weitergehende Regelungen der Kommunen zu (§ 20 Corona-VO).

Der Infektionsschutz in Bezug auf das Virus SARS-CoV-2 wird unter anderem durch Einhaltung der Abstandsregeln erreicht. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im öffentlichen Raum überall einzuhalten. Soweit der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auf einen möglichst effektiven Infektionsschutz hinzuwirken. Nach allgemeinen Erkenntnissen reduzieren nicht-medizinischen Alltagsmasken die ungehinderte Ausströmung und Verbreitung der Atemluft und verhindern damit wirksam die Ausbreitung des Corona-Virus über Tröpfcheninfektion oder Aerosole.

Die Corona-Verordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung schreibt auf dem Wochenmarkt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor. Ausnahmen, außer aus medizinischen Gründen, sind dabei nicht vorgesehen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Corona Verordnung vom 30.11.2020).

1.2

Die auf einem Wochenmarkt zugelassenen Waren werden von § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung, sowie von der städtischen "Rechtsverordnung über die Ausdehnung der Wochenmarktartikel" festgelegt. Zulässig ist auf Wochenmärkten unter anderem auch das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle im Sinne des § 68a Gewerbeordnung.

Bereits durch die allgemeinen Regeln der Corona-Verordnung sind damit Imbissbetriebe oder auch jede andere Form der Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr nicht mehr möglich. Einerseits sieht die Maskentragepflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Corona-Verordnung keine Ausnahme für beispielsweise den Verzehr von Speisen vor. Zum anderen ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 9 Corona-Verordnung für zubereitete Speisen und Getränke nur der Außer-Haus-Verkauf sowie der Abhol- und Lieferservice zulässig. Speisen und Getränke werden aber auf dem Wochenmarkt nicht in transportgeeigneten Behältnissen abgegeben, wodurch zwangsläufig Verzehr an Ort und Stelle stattfindet. Dies entspricht auch dem üblichen Kundenverhalten auf den Wochenmärkten. Der sofortige Verzehr von zubereiteten Speisen und Getränken fällt aber unter die Betriebsuntersagungen des § 13 Corona-Verordnung.

Neben diesem faktischen Verbot von Imbissen ergibt sich auch aus dem Ansammlungsverbot eine Notwendigkeit Imbisse vorübergehend nicht zuzulassen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Corona-Verordnung dürfen Ansammlungen aus nicht mehr als fünf Personen aus zwei Haushalten bestehen.

Der Ravensburger Wochenmarkt in der Innenstadt ist bei der Bevölkerung und bei Besuchern sehr beliebt. Zahlreiche Kunden und Besucher sind jeden Samstag auf dem Wochenmarkt in der Innenstadt. Bereits schon vor der allgemeinen Regelung der aktuellen Corona-Verordnung hat die Stadt Ravensburg eine generelle Maskenpflicht angeordnet, weil der Mindestabstand wegen der hohen Besucherzahl nicht immer gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist der Wochenmarkt so zu organisieren, dass auch Ansammlungen über der zulässigen Größe vermieden werden.

Die Fläche des Imbissbereichs wurde schon vor einiger Zeit auf die maximal zur Verfügung stehende Fläche ausgedehnt, damit sollte es ermöglicht werden, die Abstandsregeln einzuhalten. Die Erfahrungen und Beobachtungen zeigen jedoch, dass mit der Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken regelmäßig ein "geselliges Beisammensein" entsteht. Die Speisen ("Marktwurst", Kässpätzle, Pizza, Crêpes, Kaffee etc.) werden auf dem Marktgelände und damit an Ort und Stelle verzehrt. Es bilden sich wahllos Grüppchen aus unterschiedlichen Personen, von Bekannten, die sich gezielt verabreden bis zu den sich zufällig treffenden Marktbesuchern.

Alle bisherigen Versuche, wie beispielsweise das Ausdehnen des Marktgeländes, das Platziere der Marktstände etc. konnten das Bilden von unzulässigen Ansammlungen nicht verhindern. Somit ist der vorübergehende Ausschluss von Imbissen aus verschiedenen Blickwinkeln erforderlich und geboten um das höherrangige Ziel des Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung sowie die Wochenmarktbesucher zu gewährleisten. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist vor dem Hintergrund extrem hoher und tendenziell immer noch steigender Infektionszahlen zu sehen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da die Einschränkungen für den Einzelnen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Dabei geht diese Allgemeinverfügung nicht über die Regelungen der Corona-Verordnung hinaus, sondern konkretisiert die Folgen für Imbissbetriebe.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ein eventueller Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und gilt am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ravensburg, den 08.12.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DR', written over a faint, light-colored rectangular stamp or watermark.

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister